

Geschäftsverzeichnismrn. 2679 und 2680

Urteil Nr. 70/2004
vom 5. Mai 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 42^{ter} § 8 des Einkommensteuergesetzbuches 1964 in der für die Veranlagungsjahre 1987, 1988 und 1989 geltenden Fassung, gestellt vom Appellationshof Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In zwei Urteilen vom 26. März 2003 in Sachen A. Tøye und A.-M. Versele gegen den Belgischen Staat, deren Ausfertigungen am 2. April 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen sind, hat der Appellationshof Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 42^{ter} § 8 des Einkommensteuergesetzbuches 1964 in der für die Veranlagungsjahre 1987, 1988 und 1989 geltenden Fassung gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz, insofern er die Anwendbarkeit der Regelung des Investitionsabzugs nur für die Empfänger der in Artikel 20 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1964 genannten Profite von der Voraussetzung abhängig macht, daß diese Steuerpflichtigen im Jahr vor der Investition keinen Geistesarbeiter beschäftigt haben und im Jahr der Investition wohl einen oder mehrere Geistesarbeiter eingestellt haben, während diese Voraussetzung weder für die anderen Selbständigen oder Kaufleute noch für die Gesellschaften gilt, auch nicht für diejenigen, die die Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit zum Gesellschaftszweck haben? »

Diese unter den Nummern 2679 und 2680 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudiziellen Fragen betreffen Artikel 42^{ter} § 8 des Einkommensteuergesetzbuches 1964 in der durch Artikel 1 des königlichen Erlasses Nr. 149 vom 30. Dezember 1982 zur Abänderung des Einkommensteuergesetzbuches und des königlichen Erlasses Nr. 48 vom 22. Juni 1982 zur Abänderung des Einkommensteuergesetzbuches in bezug auf den Investitionsabzug, die Mehrwerte und die Abschreibungen abgeänderten Fassung (*Belgisches Staatsblatt*, 19. Januar 1983), der für die Veranlagungsjahre 1987, 1988 und 1989 in den Streitsachen, die dem verweisenden Gericht unterbreitet wurden, Anwendung findet.

Diese Bestimmung besagt:

« Dieser Artikel findet ebenso Anwendung auf die in Artikel 20 Nr. 3 vorgesehenen Profite bezüglich des Anlagevermögens, das während des Jahres angeschafft oder zustande gebracht wurde, in dem der Steuerpflichtige, der während des Vorjahres keinen Geistesarbeiter beschäftigt hat, einen oder mehrere Geistesarbeiter eingestellt hat. »

B.2. Die präjudiziellen Fragen dienen dazu, vom Hof zu vernehmen, ob die obenerwähnte Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern sie einen Behandlungsunterschied einführen würden zwischen einerseits den Steuerpflichtigen, die als Freiberufler die in Artikel 20 Nr. 3 des obengenannten Gesetzbuches vorgesehenen Profite erzielen und die zur Anwendung des Investitionsabzugs im Jahr vor der Investition keinen Geistesarbeiter beschäftigen konnten und im Investitionsjahr einen oder mehrere Geistesarbeiter einstellen mußten, und andererseits den übrigen Steuerpflichtigen, nämlich den Selbständigen, Kaufleuten und Gesellschaften, darunter diejenigen, deren Gesellschaftszweck die Ausübung eines freien Berufes ist, die zur Anwendung des Investitionsabzugs nicht diesen Bedingungen unterliegen.

B.3.1. Der Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich die Kategorie der Steuerpflichtigen, zu der diejenigen gehören, die den Investitionsabzug anwenden möchten.

Die fragliche Maßnahme bildet eine Ergänzung der Möglichkeit zur Anwendung eines Investitionsabzugs, die durch Artikel 6 des königlichen Erlasses Nr. 48 vom 22. Juni 1982 zur Abänderung des Einkommensteuergesetzbuches in bezug auf den Investitionsabzug, die Mehrwerte und die Abschreibungen eingeführt wurde (Bericht an den König, *Belgisches Staatsblatt*, 19. Januar 1983, S. 852). Dieser numerierte königliche Erlaß hat insbesondere Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 2. Februar 1982 zur Gewährung bestimmter Sondervollmachten an den König zur Ausführung gebracht. Der Ministerrat bemerkt zu Recht, daß die Maßnahme nicht nur dazu diene, einen Anreiz für Investitionen zu schaffen, sondern auch die Beschäftigung zu fördern.

B.3.2. Indem er die Anwendung des Investitionsabzugs auf die in der fraglichen Bestimmung vorgesehene Kategorie von Steuerpflichtigen von der doppelten Bedingung abhängig macht, daß in dem Jahr vor der Investition noch kein Geistesarbeiter beschäftigt werden durfte und daß im Jahr der Investition ein oder mehrere Geistesarbeiter eingestellt werden mußten, hat der Gesetzgeber eine zur Verwirklichung der Zielsetzung nicht sachdienliche Maßnahme ergriffen. Die Investition an sich kann nicht nur, und sei es indirekt, zur Beschäftigung beitragen, sondern darüber hinaus verleiht die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze kein Recht auf die Anwendung eines Investitionsabzugs, wenn im Jahr vor der

Investition bereits ein Geistesarbeiter beschäftigt wurde. Im unterschiedlichen Steuerstatut der einzelnen Kategorien von Steuerpflichtigen ist keine Rechtfertigung zu finden, die geeignet wäre, der nicht angemessenen Beschaffenheit der Maßnahme abzuweichen.

B.3.3. Weder im Bericht an den König und im Gutachten des Staatsrates zum königlichen Erlaß Nr. 149 vom 30. Dezember 1982 noch im Schriftsatz des Ministerrates ist irgendein anderes Element zu finden, das den Behandlungsunterschied rechtfertigen könnte.

B.4. Die präjudiziellen Fragen sind bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 42^{ter} § 8 des Einkommensteuergesetzbuches 1964 in der für die Veranlagungsjahre 1987, 1988 und 1989 geltenden Fassung verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 5. Mai 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts